

Jean Paul: Flegeljahre. Eine Biographie.

Übersicht über die testamentarischen Bestimmungen des ersten Kapitels (1 9-1 22)¹

„[...] möchte doch jeder Leser das Testament aus dem Buche herausgeschnitten, broschiert, immer neben sich haben [...]“ (55 489)

Klausel	Inhalt	
1	Einleitende Worte, verschiedene wohlthätige, teilweise boshafte Stiftungen	
2	Enterbung der sieben Anwärter auf die Erbschaft	
3	Ausnahme: Das Haus in der Hundsgasse erhält der, der zuerst innerhalb einer halben Stunde weint (Gewinner ist Frühprediger Flachs)	
4	Einsetzen und Nennen des Universalerben, von dem er „leibliche Armut und geistlichen Reichtum“ (1 15) verlangt: Gottwalt Peter Harnisch	
5	Bedingungen der Erbschaft: Annehmen des Geburtsamens des Erblassers (Einschränkung in Klausel 12) und verkürztes Wiederdurchleben seines Lebenslaufs	
6	Die neun Erb-Ämter des Universalerben:	
	1 Tag	Klavierstimmer
	1 Monat	Obergärtner
	3 Monate	Notarius
	bis ein Hase erlegt ist	Jäger
	für 12 Bogen	Korrektor
	1 Meßwoche	Buchhändler mit Herrn Paßvogel
	jeweils 1 Woche	wohnen bei jedem der Akzessit-Erben und dessen Wünsche erfüllen
	ein paar Wochen	Landschullehrer
abschließend	Pfarrer	
7	Flexibilität der Reihenfolge der Erb-Ämter mit Ausnahme des letzten Amts Einsetzen eines geheimen Regulier-Tarifs für jedes Erb-Amt (Abstrafung von Fehlern im jeweiligen Erb-Amt durch Verringerung oder Aufschub der Erbschaft)	
8	Aufgabe der Akzessit-Erben, die Einhaltung der Regeln zu überwachen und Fehler und Verstöße anzuzeigen; im Gegenzug erhalten sie eine jährliche Zuwendung aus der Erbschaft, solange sich der Universalerbe im Erwerbsprozess befindet. „Das kann den leichten Poeten vorwärts bringen und ihn schleifen und abwetzen.“ (1 18)	
9	Strafklauseln und Präzisierung der „Erwerbszeit“: Ehebruch des Universalerben wird mit Abzug eines Viertels der Erbschaft, das an die Akzessit-Erben geht, bestraft, Verführung eines Mädchens mit einem Sechstel der Erbschaft. Die Erwerbszeit der Erbschaft umfasst die Zeit auf Kranken- und Totenbett, aber nicht Zeit im Kerker und Tagreisen.	
10	Im Fall des Todes des Universalerben innerhalb von 20 Jahren erben fromme Institutionen. Als christlicher Kandidat vor der Berufung erhält der Universalerbe eine Zuwendung wie die Akzessit-Erben.	
11	Der Universalerbe darf auf die Erbschaft nicht borgen.	
12	Namensübergang: Der Universalerbe soll den Namen „Richter“ bei Antritt der Erbschaft annehmen, dies ist aber eingeschränkt durch den Willen der Eltern.	
13	Beschäftigung eines Schriftstellers zur Verschriftung der Geschichte und Erwerbszeit des „möglichen Universalerben und Adoptivsohnes“ (1 20) gegen ein Stück aus der Kunst- und Mineraliensammlung pro Kapitel; Verpflichtung zur Stofflieferung.	
14	Schlägt der Universalerbe die Erbschaft aus, fällt ein Viertel der Erbschaft an die Akzessit-Erben, das Übrige erben fromme Institutionen.	
15	Bürgermeister Kuhnold wird als Ober-Testamentsvollstrecker eingesetzt Erwähnung weiterer Regulier-Tarife zu jedem Erb-Amt, die Zuschüsse für den Universalerben sowie involvierte Akzessit-Erben beinhalten.	
16	Strafe für gerichtliche Anfechtung des Testaments: Die jährliche Zuwendung der streitenden Partei fällt an die übrigen Akzessit-Erben oder den Universalerben.	
17	Juristische Schluss- und Absicherungsformeln	

¹ Die Kapitelnummer in Fettdruck und die anschließende Seitenzahl weisen die Textstellen nach folgender Ausgabe nach: Jean Paul: Flegeljahre. Eine Biographie. Herausgegeben von Thomas Koebner. Bibliographisch ergänzte Ausgabe 2013. Stuttgart: Philipp Reclam jun. 1994 (= RUB 78)